

Bedingungen für die Privatschutz Haus- & Grundstückshaftpflicht-Versicherung Optimal plus

PHG05

Fassung 03.2026

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 – Was gilt als Versicherungsfall?
- Artikel 2 – Welche Gefahren sind versichert?
- Artikel 3 – Wann gilt die Versicherung?
- Artikel 4 – Wo gilt die Versicherung?
- Artikel 5 – Was ist nach einem Schadenfall zu tun?
- Artikel 6 – Was leistet der Versicherer?
- Artikel 7 – Wie werden Pauschalversicherungssumme und Prämie angepasst (Wertanpassung)?
- Artikel 8 – Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?
- Artikel 9 – Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Automatische Vertragsverlängerung?
- Artikel 10 – Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? Welches Recht ist anwendbar?
- Artikel 11 – In welcher Form können Erklärungen abgegeben werden und was ist bei einem Wohnungswechsel zu tun?

Artikel 1 – Was gilt als Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhaltes (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt) erwachsen oder erwachsen könnten.

Hinweis:

Ob für einen Schaden haftet wird und ob daneben auch eine Mitschuld des Geschädigten besteht, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Tatsache allein, dass ein Schaden eingetreten ist, muss noch nicht bedeuten, dass es dafür auch einen Schuldigen gibt.

Die Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

Ein Serienschaden gilt als ein Schadenereignis und damit als ein Versicherungsfall. Als Serienschaden gelten:

- mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse
- Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein

rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Umweltsachschäden sind nur gemäß Artikel 2, Punkt 3 versichert.

Artikel 2 – Welche Gefahren sind versichert?

1. Versichert sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers:

- 1.1 aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie zum Beispiel Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmbecken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen. Versichert sind auch die Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der an die versicherte Liegenschaft angrenzenden oder nur durch einen Geh- oder Forstweg getrennten Liegenschaften einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen, sofern diese nicht zu wohnzwecken geeignet sind. Das Haftungsrisiko aus einem in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandenen Privatbadestrand ist mitversichert.

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen

- des Eigentümers und Besitzers der versicherten Liegenschaft
- des Hausverwalters und des Hausbesorgers
- jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt.
- aus dem zur alleinigen Nutzung zugewiesenen Gartengrundstück des versicherten Eigentums-, Miets- oder Genossenschaftshauses.

- 1.2 aus der Wegehalterhaftpflicht der zur versicherten Liegenschaft führenden Straße/Wege eingeschränkt auf die Pflicht zur Schneeräumung.

- 1.3 aus Umweltsachschäden Dritter, und zwar soweit diese auf einen Störfall im Zusammenhang mit der Lagerung oder der dazugehörigen Leitung von Mineralölprodukten (Gesamtfassungsvermögen sämtlicher Tanks maximal 10.000 Liter) oder auf die Verwendung und Lagerung von Düngemitteln, die ausschließlich für den eigenen Verbrauch bestimmt sind oder auf das Einbringen von

Abwässern zurückzuführen sind.

Unter Umweltsachschäden versteht man eine Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt (Boden, Luft, Wasser), aber auch solche Sachschäden, die aus einer Beeinträchtigung von Boden, Luft oder Wasser entstehen. Man spricht hier auch von Sachschäden, die über den sogenannten Umweltpfad (eben über Boden, Luft, Wasser) entstehen.

Haftpflichtversicherung bedeutet grundsätzlich, dass es nur um Schäden Dritter gehen kann. Daher würde dann der Versicherungsschutz fehlen, wenn sich der Umweltsachschaden auf den Eigengrund des Versicherungsnehmers beschränkt und es sich daher um einen Eigenschaden des Versicherungsnehmers handelt (vgl auch Art 2 Punkt 2.1. dieser Bedingungen).

Abweichend von dieser Grundregel gelten Umweltsachschäden auf den Eigengrund des Versicherungsnehmers als versichert, wenn sie aus einem Störfall im Zusammenhang mit der Lagerung oder der dazugehörigen Leitung von Mineralölprodukten erwachsen, sofern das Gesamtfassungsvermögen sämtlicher Tanks auf dem versicherten Grundstück 10.000 Liter nicht überschreitet. Versichert sind dabei Aushub, Wegführen, Entsorgen des kontaminierten Erdreiches.

Wesentliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Umweltsachschaden auf einen Störfall zurückzuführen ist. Unter Störfall versteht man ein technisches Gebrechen oder menschliches Versagen.

Die Höchsthaftungssumme hierfür beträgt 100.000 Euro im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers für Umweltsachschäden beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadenbetrages, mindestens 360 Euro maximal EUR 2.200 Euro.

- 1.4 als Bauherr aus der Planung und Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen 500.000 Euro nicht überschreiten, insbesondere

- aus Personen- und Sachschäden, die aus vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Planungen entstehen (nicht versichert sind Fremdplanungen)
- aus Schäden an unterirdischen Anlagen (wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungen, Fernmeldekabel, Kanäle und dgl.), wobei Punkt 2.3. keine Anwendung findet

- aus Schäden infolge Unterfahrens oder Unterfangens von Bauwerken
- aus Schäden durch Senkung von Grundstücken, auch eines darauf errichteten Bauwerkes oder eines Teiles eines solchen sowie durch Erdbeben
- aus Schäden an benachbarten Bauwerken infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen oder Versteifungen oder Verspreizungen)
- aus Schäden durch Sprengungen, wenn die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeitenverordnung (BGBl II Nr. 358/2004), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden. Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Darüber hinaus leistet der Versicherer keinen Versicherungsschutz für solche Sachschäden, die bei Sprengarbeiten trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt und Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen nicht vermeidbar sind.
- aus Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen, die sich aus dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG (BGBl Nr. 72/2016) – ergeben.

- 1.5 gegenüber Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt), sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.

- 1.6 aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege von unbebauten Grundstücken sowie maximal 2 Hektar Waldbesitz, die weder betrieblichen noch landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

- 1.7 aus der Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen als Verwahrer aus der Beschädigung im Zuge der Beförderung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Höchsthaftungssumme von EUR 10.000,-.

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

Bei reinen Vermögensschäden ist der Versicherungsfall der Verstoß (Handlung oder Unterlassung) aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

- 1.8 für das Risiko aus dem Verlust oder dem Abhandenkommen eingebrachter (in Verwahrung genomener) Sachen (inkl. KFZ) der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Klarstellend wird festgehalten, dass die verschuldensunabhängige Gastwirtheftung im Sinne der §§ 970 und 970a ABGB bis zu den jeweils bestehenden Höchsthaftungssummen Anwendung findet.

- 1.9 aus der Vermittlung von Sport- und Animationsaktivitäten. Versichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen aus der Durchführung solcher Aktivitäten, für die keine gesonderte behördliche Genehmigung erforderlich ist.

Jedenfalls nicht versichert ist das Haftungsrisiko aus Rafting, Canyoning, Parasailing, Bungee-Jumping, Heli-Skiing und vergleichbaren Aktivitäten mit erhöhtem Risiko.

Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Zweckes der Aktivität tätig werden.

Weiters versichert gilt der Bestand und die Verwendung von Einrichtungen (z.B. Tennisplätze, Badestrände, Sauna-, Dampf- und Heißluft Räume, etc.) in unmittelbarem örtlichem Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft.

Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär.

- 1.10 wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Müllsammelgefäßen der öffentlichen Müllabfuhr.

2. Nicht versichert sind:

- 2.1 Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst und seinem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten oder sonstigen im gemeinsamen Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen zugefügt werden.
- 2.2 Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, im Punkt 1 dieses Artikels als mitversichert genannten beauftragten Personen, handelt
- 2.3 Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
- beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung,

Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen.

- jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand einer Bearbeitung, Benützung oder sonstigen Tätigkeit sind.

- 2.4 Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben.

- 2.5 Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.

- 2.6 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel, soweit sie auf Grund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

- 2.7 Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.

- 2.8 Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise).

- 2.9 Schadenersatzverpflichtungen infolge Verlusts und Abhandenkommens von Sachen. Ausgenommen davon sind die Pkt. 1.8 und Pkt. 1.10 angeführten Sachen.

- 2.10 Umweltschäden infolge von Altlasten.

- 2.11 Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung und Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen, im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl Nr. 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung.

- 2.12 Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen

- von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe
- von politischen und terroristischen Organisationen
- anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen
- anlässlich von Streiks und Aussperrungen.

- 2.13 Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.

- 2.14 Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder

asbesthaltige Materialien jeglicher Art zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

- 2.15 Schadenersatzverpflichtungen wegen Diskriminierung oder Belästigung während der Aufnahme, des Bestehens oder der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, gegenüber Personen, die Dienst- und Werkleistungen in Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft erbringen

Artikel 3 – Wann gilt die Versicherung?

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

Für Umweltsachschäden erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird. Das Schadenereignis muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Als Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immission zu verstehen.

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

Umweltstörungen, deren Ursache in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur dann gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer die Ursache bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages nicht bekannt war.

Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 4 – Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt in Europa in geographischem Sinn.

Artikel 5 – Was ist nach einem Schadenfall zu tun? Pflichten des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen:

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten

verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

- Geben Sie uns sofort Nachricht, wenn gegen Sie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Maßnahmen (Klagen, Zahlungsbefehle, Strafverfügungen usw.) ergriffen werden.
Beachten Sie vor allem auch die dort angeführten Fristen und Termine.
Im Prozessfall wählen wir den Anwalt aus, der Sie vor Gericht vertritt.
- Nach Möglichkeit müssen Sie uns bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens unterstützen und allfällige Weisungen befolgen.
- Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen, es sei denn, Sie konnten die Anerkennung oder den Vergleich nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern.
- Sie haben, wenn die Umstände es gestatten, Weisungen beim Versicherer einzuholen. Ist Ihnen die rechtzeitige Einholung einer Weisung nicht möglich, so müssen Sie innerhalb der vorgeschriebenen Fristen alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch) vornehmen.
- Die Abtretung oder Verpfändung des Versicherungsanspruches darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen.

Die Verletzung dieser Pflichten kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen (§ 6 Versicherungsvertragsgesetz).

Wir sind bevollmächtigt, im Rahmen des Versicherungsvertrages alle im Zusammenhang mit der Schadenbearbeitung erforderlichen Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert, so haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 6 – Was leistet der Versicherer?

Für einen Versicherungsfall ist die Leistung des Versicherers mit der in der Polizze vereinbarten Höchsthaftungssumme begrenzt. Für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen steht die vereinbarte Höchsthaftungssumme maximal dreimal zur Verfügung.

Im Schadenfall wird die Leistung der Versicherung um den auf der Polizze ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt, sofern in diesen Bedingungen bzw. Klauseln kein abweichender Selbstbehalt angeführt ist.

Wir übernehmen:

- Die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen wegen eines Personenschadens, eines

Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes erwachsen.

- Die Kosten der Feststellung und Abwehr (auch vor Gericht) einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung, und zwar auch im Falle eines unberechtigten Anspruchs. Diese Kosten werden auf die Höchsthaftungssumme angerechnet.

Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Höchsthaftungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Höchsthaftungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Höchsthaftungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.

Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der Sterbetafel 2010/12 für Österreich oder einer neueren an deren Stelle tretenden und von der „Statistik Austria“ veröffentlichten Rententafel und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.

Artikel 7 – Wie werden Pauschalversicherungssumme und Prämie angepasst (Wertanpassung)?

Die Prämie und die Versicherungssumme werden nach Maßgabe der folgenden Regeln angepasst:

Die Prämie und die Versicherungssumme entwickeln sich mit dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Baukostenindex 2020 (im Folgenden „BKI“). Der für die Erhöhung oder Absenkung maßgebliche Punktestand (Monatsindexzahl) des BKI ist in der Polizze notiert. Dieser Punktestand bildet den Basiswert.

UNIQA vergleicht jährlich die endgültige Monatsindexzahl des BKI 2020 im vierten Monat vor der aktuellen Hauptfälligkeit mit der endgültigen Monatsindexzahl im vierten Monat vor Versicherungsbeginn (im Fall der ersten Anpassung) bzw. im vierten Monat vor der letzten Hauptfälligkeit (im Falle aller weiteren Anpassungen).

Beispiel: die gültige Monatsindexzahl des BKI 2020 für eine Indexanpassung eines Vertrages mit Hauptfälligkeit Jänner ist der Punktestand des BKI 2020 vom September des Vorjahres, die gültige Monatsindexzahl des BKI 2020 für eine Indexanpassung eines Vertrages mit Hauptfälligkeit Februar ist der Punktestand des BKI 2020 vom Oktober des Vorjahres etc.

Eine Erhöhung oder Absenkung der Prämie und der Versicherungssumme ist nur zulässig, wenn und soweit seit Abschluss des Versicherungsvertrages mindestens 6 Monate vergangen sind und der Punktestand des BKI den in der Polizze notierten Basiswert um mindestens 1 % über- bzw. unterschreitet. Die neue Prämie und die neue Versicherungssumme sind im selben prozentuellen Ausmaß zu erhöhen bzw. abzusenken. Der die Erhöhung oder Absenkung auslösende Punktestand bildet

den neuen Basiswert und wird in der neuen Polizze vermerkt.

UNIQA wird dem Versicherungsnehmer zur Hauptfälligkeit des Vertrages eine neue Polizze mit der neuen Prämie, der neuen Versicherungssumme und dem als neuen Basiswert fungierenden Punktestand des BKI 2020 zusenden.

UNIQA wird den Versicherungsnehmer ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Erhöhung oder Absenkung als genehmigt gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung der Polizze der Erhöhung bzw. Absenkung der Prämie und der Versicherungssumme in geschriebener Form widerspricht.

Ausgenommen von der Indexanpassung sind die Versicherungssumme und die darauf jeweils entfallende Prämie für jene Risiken, die auf der Polizze mit dem Text „ohne Indexvereinbarung“ gekennzeichnet wurden und/oder in den dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen summenmäßig angeführt sind.

Artikel 8 – Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

- Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizze). Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
- Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 ff Versicherungsvertragsgesetz.

Artikel 9 – Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Automatische Vertragsverlängerung?

1. Vertragsdauer

Die vereinbarte Vertragsdauer ist auf der Versicherungspolizze angegeben. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht

rechtzeitig gekündigt wird.

Zu Versicherungsverträgen, deren Abschluss zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Unternehmerverträge), ist der Vertrag spätestens drei Monate, zu anderen Verträgen (Verbraucherverträge) spätestens ein Monat vor Ablauf der Vertragsdauer zu kündigen. Für die Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit, unter Beachtung der zuvor bestimmten Frist von einem Monat bzw. von drei Monaten, zur Verfügung.

Zu Verbraucherverträgen ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit besonders hinweisen wird.

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt § 158 Versicherungsvertragsgesetz.
3. Insolvenz des Versicherungsnehmers
Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers kann der Versicherer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
4. Risikowegfall
Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.
Die Einschränkung einer behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.
Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die

bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

Artikel 10 – Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden. Welches Recht ist anwendbar?

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig, soweit dies nach internationalen Übereinkommen zulässig ist.

Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Artikel 11 – In welcher Form können Erklärungen abgegeben werden und was ist bei einem Wohnungswechsel zu tun?

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift oder einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 4 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz) des Erklärenden zugehen muss.

Wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz wechselt, hat er die neue Adresse dem Versicherer mitzuteilen. Andernfalls richtet der Versicherer seine Erklärungen rechtswirksam an die letzte ihm bekannte Adresse.

ANHANG – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958

(VersVG in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2022). (Wiedergabe der in den Bedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes.)

§ 6 (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

§ 6 (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

§ 6 (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendung des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen gehabt hat.

§ 6 (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen Einfluss gehabt hat.

§ 6 (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

§ 6 (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 38 (1) Wird die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages und nach Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

§ 38 (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

§ 38 (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

§ 38 (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39 (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

§ 39 (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

§ 39 (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

§ 39 (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 158 (1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.

§ 158 (2) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteiles zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen.